

**Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
(Ratsdokument Nr. 5140/11, KOM (2010) 779 endgültig)**

Stellungnahme Deutschlands

A. Zusammenfassung

Aus deutscher Sicht sind Änderungen der Durchsetzungsrichtlinie nicht veranlasst. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

1. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Durchsetzungsrichtlinie auf von dieser nicht erfasste Bereiche, insbesondere solche des Wettbewerbsrechts (z. B. Schutz nicht offenbarter Informationen), wird abgelehnt. Für die Aufnahme einer Liste der Rechte des geistigen Eigentums, die mindestens unter die Richtlinie fallen, besteht keine Notwendigkeit. Es existiert bereits eine Erklärung der Kommission, die die Rechte zutreffend wiedergibt.

2. In Bezug auf das Konzept der Mittelspersonen und die Praktikabilität von gerichtlichen Anordnungen besteht derzeit kein zusätzlicher Regelungsbedarf in der Durchsetzungsrichtlinie. Hinsichtlich Mittelspersonen im Online-Bereich sind in jedem Fall Regelungen abzulehnen, die auf die Einführung von Internetsperren abzielen. Problematisch sind außerdem Regelungen zur präventiven Kontrolle von Inhalten. Im Übrigen sollte eine „Zersplitterung“ von Regelungen über die Verantwortlichkeit von Mittelspersonen vermieden werden. Die E-Commerce-Richtlinie ist bereits Standort entsprechender Regelungen. Die Schlussfolgerungen der Kommission aus der hierzu erfolgten Konsultation der Mitgliedstaaten sollten abgewartet werden.

3. Hinsichtlich des Auskunftsanspruchs ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Auskunft und den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre wichtig. Ein Änderungsbedarf im Hinblick auf den in der Durchsetzungsrichtlinie geregelten Auskunftsanspruch besteht nicht.

4. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Durchsetzungsrichtlinie im Bereich des Schadenersatzes. Abzulehnen ist eine etwaige Einführung eines Strafschadenersatzes. Weiterhin wird eine etwaige Kumulation der im deutschen Recht nur alternativ zur Verfügung stehenden drei Schadensberechnungsmethoden (1. tatsächlicher Schaden, einschließlich

entgangenen Gewinns, 2. Verletzergewinn, 3. angemessene Lizenzgebühr) sowie die Einführung verschuldensunabhängiger Ansprüche auf den Verletzergewinn (Bereicherungsrecht) abgelehnt. Dies schließt pauschale Zuschläge in Sonderfällen (wie in den in der Anlage unter Antwort a) zu Frage Ziffer 7.1 genannten Fällen, Seite 17 f der Anlage) nicht aus.

5. Für eine Harmonisierung des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums im Bereich des Strafrechts fehlt es bisher am Nachweis, dass die in Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erlass einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung (insbesondere die Unerlässlichkeit der Angleichung) vorliegen.

B. Stellungnahme

Deutschland nimmt nachfolgend und durch die ergänzende Beantwortung der Fragen des Fragebogens der Ratspräsidentschaft im Ratsdokument Nr. 6141/11 (vgl. die beigefügte Anlage) Stellung.

Zu Ziffer 3.1. – Spezifische Herausforderungen des digitalen Umfelds (Seite 6 des Berichts)

Zu Ziffer 3.1. des Berichts wird darauf hingewiesen, dass bei der beabsichtigten Prüfung des Rechtsrahmens ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums und den Rechten der Internetnutzer bzw. dem Bedürfnis nach einem Schutz des Internet als Kommunikations- und Informationsmediums hergestellt werden muss, wobei das Internet kein urheberrechtsfreier Raum sein darf. Dieser angemessene Ausgleich wird entsprechend den Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts durch die Abwägung miteinander kollidierender Rechtsgüter im Einzelfall erreicht. In die Betrachtung einzubeziehen sind auf der einen Seite insbesondere das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) in seinen anerkannten Ausprägungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Auf der anderen Seite ist insbesondere das Rechtsgut des geistigen Eigentums, welches in Artikel 14 Grundgesetz seine Ausprägung findet, und das Urheberpersönlichkeitsrecht mit seiner Grundlage in Artikel 2 Grundgesetz zu beachten. (vgl. hierzu im Einzelnen die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.6 auf Seite 1 ff der Anlage).

Zu Ziffer 3.2. – Der Anwendungsbereich der Richtlinie (Seite 6 des Berichts)

Aus deutscher Sicht sollte in die Richtlinie keine Liste der Rechte des geistigen Eigentums aufgenommen werden, die mindestens unter die Richtlinie fallen, da hierfür keine Notwendigkeit besteht. Die Erklärung der Kommission zu Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Dok. Nr. 2005/295/EG) gibt die vom Anwendungsbereich der Durchsetzungsrichtlinie erfassten Rechte des geistigen Eigentums zutreffend wieder und erscheint daher als ausreichend. Insbesondere wäre es abzulehnen, mittels einer von der EU-Kommission vorgeschlagenen Liste solche Sachverhalte aufzunehmen, die nach deutschem Recht nicht zum geistigen Eigentum zählen. Dies betrifft u. a. den Schutz nicht offenbarer Informationen und den Schutz vor wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, der bereits durch die speziellen Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gewährleistet ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Antworten zu den Fragen 2.1 bis 2.3 auf Seite 6 f der Anlage).

Zu Ziffer 3.3. – Das Konzept der Mittelspersonen und die Praktikabilität von gerichtlichen Anordnungen (Seite 6 f des Berichts)

1. Mittelspersonen im Online-Bereich (Internetvermittler)

Aus deutscher Sicht besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf in der Durchsetzungsrichtlinie. Insgesamt wird zu Punkt 3.3. im Einzelnen auch auf die Antworten zu den Fragen 4.1. bis 4.5. (Seite 9 ff der Anlage) verwiesen.

a) Allgemeine Anmerkungen zur Haftung der Internetvermittler (E-commerce-Richtlinie)

Die Haftung der Internet-Vermittler ist in der Richtlinie 2000/31/EG (E-commerce-Richtlinie) horizontal geregelt. Die E-commerce-Richtlinie enthält in den Artikeln 12 bis 15 Haftungseinschränkungen für Access,- Caching- und Hosting-Anbieter; weiterhin Regelungen zur Anordnung von Überwachungsmaßnahmen sowie zur Sperrung oder Entfernung rechtswidriger Informationen durch die Vermittler. Ziel dieser Regelungen ist es, die rechtmäßigen und für das Funktionieren der Informationsgesellschaft notwendigen Dienstleistungen der Vermittler nicht durch unkalkulierbare Haftungsrisiken zu erschweren oder gar zu vereiteln.

Schlussfolgerungen, die auf eine stärkere Beteiligung der Vermittler bei der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen oder der Verletzungen von sonstigen Rechten des geistigen Eigentums hinauslaufen, sollten aus deutscher Sicht derzeit noch nicht gezogen werden. Vielmehr sind die Ergebnisse der im Herbst 2010 durchgeführten Konsultation der EU-Mitgliedstaaten zur Zukunft des E-commerce und zur Anwendung der E-commerce-Richtlinie abzuwarten, die die Kommission bis Mitte 2011 vorlegen will. Auf nationaler Ebene ist im Übrigen insoweit die Meinungsfindung noch nicht abgeschlossen.

Aus deutscher Sicht kommt dabei jedoch die Einführung von Internetsperren nicht in Betracht. Problematisch sind zudem Regelungen zur präventiven Kontrolle von Inhalten. Im Übrigen steht außer Frage, dass mehr Kooperation zwischen Rechteinhabern und Diensteanbietern bei der Bekämpfung der Internetpiraterie wünschenswert ist. In Deutschland wurde dazu ein „Wirtschaftsdialog“ eingerichtet, in dessen Rahmen die beteiligten Kreise die rechtlichen und technischen Möglichkeiten erörtern. Diese Diskussion über geeignete Lösungsmodelle dauert an und sollte ebenfalls abgewartet werden. Deutschland wird die Ergebnisse zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der Expertengruppe E-commerce den Mitgliedstaaten und der Kommission vorstellen.

b) Anmerkungen speziell zu Mittelspersonen und gerichtlichen Anordnungen (Ziffer 3.3.)

aa) Die Ausführungen unter 3.3. zu einer Erweiterung der Pflichten von "Mittelspersonen" beziehen sich offenbar vorrangig auf Pflichten von Providern. Die fragliche Passage im Bericht hat folgenden Wortlaut:

"Mittelspersonen, die Waren befördern, bei denen der Verdacht einer Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums besteht (wie Transportunternehmen, Spediteure oder Schiffsagenten/Schiffsspediteure), können eine führende Rolle spielen bei der Kontrolle des Vertriebs von Waren, durch die Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden. Auch Internetplattformen wie beispielsweise Online-Märkte oder Suchmaschinen können eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Zahl der Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums zu verringern, vor allem durch Präventivmaßnahmen und Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte." (vgl. Seite 7 des Berichts)

Die Ausführungen zu "Präventivmaßnahmen" deuten auf proaktive Überwachungspflichten von Internet Providern hin, die eine Verschärfung auch des europäischen Rechtsrahmens (E-commerce-Richtlinie 2000/31/EG) andeuten. Dies könnte zu Widersprüchen mit Artikel 15

der E-commerce-Richtlinie führen. Wie bereits ausgeführt, sollte dieser Aspekt vorrangig im Rahmen der unter 1. a) genannten Konsultationen und Beratungen diskutiert werden. Die bereits genannten Grenzen (z. B. Internetsperren, Prüfpflichten von Inhalten) sind jedoch bei Überlegungen zu eventuellen Maßnahmen zu beachten.

Der Folgeabsatz im Bericht (Seite 7) weist zwar auf die bestehenden Sonderbestimmungen im EU-Recht für die Haftung der Internetprovider hin. Der Schlussabsatz (Seite 7) ist unklar:

"... Darüber hinaus deuten die im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen aufgeführten Erkenntnisse darauf hin, dass die derzeit verfügbaren legislativen und nichtlegislativen Instrumente nicht ausreichen, um Online-Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wirksam zu bekämpfen. Da der Vermittler sich im Hinblick auf Prävention und Beendigung der Online-Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in einer günstigen Position befindet, könnte die Kommission untersuchen, wie er enger eingebunden werden kann."

Bei etwaigen Überlegungen sind, wie ausgeführt, auch die Zumutbarkeit für die Vermittler und die Belange der Internetnutzer zu berücksichtigen, insbesondere dürfen präventive Maßnahmen zur präventiven Kontrolle von Inhalten nicht zu einer Verpflichtung der Vermittler zur Überwachung des Datenverkehrs durch die Vermittler führen.

bb) Die von der EU Kommission erwogene Klarstellung, *"dass gerichtliche Anordnungen nicht von der Haftung des Vermittlers abhängen sollten"* (Seite 7), erscheint problematisch und wäre gegebenenfalls zu konkretisieren. Gerichtliche Anordnungen dürfen keineswegs schrankenlos möglich sein, sondern setzen eine entsprechende Verantwortlichkeit der Internetvermittler voraus. Zwar muss diese nicht zwingend den gleichen Voraussetzungen unterliegen, wie die Haftung auf Schadensersatz. Nach deutschem Recht kommen gegenüber Internetvermittlern unter bestimmten Voraussetzungen Unterlassungsansprüche nach den Grundsätzen der Störerhaftung – wie etwa bei Verletzung von im Einzelfall gegebenen Prüfungspflichten – in Betracht (zu Einzelheiten zur Störerhaftung vgl. die Antwort unter Buchstabe a) zu Frage 1.6 auf Seite 4 f der Anlage), auch wenn die Voraussetzungen für eine Haftung auf Schadensersatz (z. B. das Verschulden) nicht gegeben sind. Die beabsichtigte Klarstellung in der bisherigen Formulierung könnte dahingehend missverstanden werden, dass gerichtliche Anordnungen schon beim bloßen Vorliegen von Rechtsverletzungen ohne jegliche weitere Voraussetzungen sollen erlassen werden können. Dies stünde nicht im Einklang mit den deutschen Anforderungen an den Erlass von gerichtlichen Anordnungen auf Unterlassung.

c) Ergänzende Anmerkungen zum Thema Internetsperren

Im Bericht finden sich keine Forderungen nach Internetsperren. Allerdings werden Internetsperren in Ziffer 2.5.1.2. des Commission Staff Working Document ausdrücklich als erfolgreiches Mittel genannt (Seite 15, letzter Satz des Commission Staff Working Document Nr. 5140/11, COM (2010) 779 final):

"Injunctions have also been successfully used towards intermediaries in order to block access to the sites which facilitate works protected by copyright or related right without the consent of the rightholder."

Deutschland lehnt die Einführung von Internetsperren ab.

2. Sonstige Mittelspersonen (insbesondere Spediteure)

Auch erweiterte Prüfpflichten sonstiger Mittelspersonen (insbesondere Spediteure) werden abgelehnt. Spediteure sind in vielen Fällen nicht selbst Rechtsverletzer oder Störer. Spediteure oder Frachtführer trifft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als höchstem Gericht in Zivilsachen in Deutschland keine allgemeine Prüfungspflicht im Hinblick auf Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums durch transportierte Ware (vgl. BGHZ 182, 245-263). Eine solche mit finanziellen Belastungen verbundene Prüfungspflicht würde die geschäftliche Tätigkeit von Spediteuren in unverhältnismäßiger Weise belasten und ist auch aus diesem Grund abzulehnen. Ansprüche auf Unterlassung kommen jedoch in der deutschen Rechtsprechung im Einzelfall dann in Betracht, wenn der Spediteur oder Frachtführer positive Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder die beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Schutzrechtsverletzung ihn treffende Prüfungspflicht verletzt (vgl. hierzu auch Antwort Buchstabe b) zu Frage 4.5 auf Seite 11 f der Anlage).

Zu Punkt 3.4 – Die Frage des ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Recht auf Auskunft und den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre (Seite 7 f des Berichts)

Aus deutscher Sicht ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Auskunft und den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre wichtig. Es wird kein Änderungsbedarf im Hinblick auf den in der Durchsetzungsrichtlinie geregelten Auskunftsanspruch gesehen.

Insgesamt wird zu den Einzelheiten auch auf die Antworten zu den Fragen 5.1. bis 5.5. verwiesen (Seite 12 ff der Anlage).

Die Bedeutung des letzten Satzes von Punkt 3.4 ist nicht ganz klar: *"Gegebenenfalls könnten auch Rechtsmittel und die Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den betreffenden Rechten in Betracht gezogen werden."* Hier wird nicht deutlich, was gemeint ist. Der Rechtsweg zur Durchsetzung des in der Durchsetzungsrichtlinie vorgesehenen Auskunftsanspruchs ist bereits gegeben.

Zu Punkt 3.5. – Die ausgleichende und abschreckende Wirkung von Schadenersatz (Seite 8 f des Berichts)

Deutschland lehnt einen Strafschadenersatz ab. Abgelehnt werden daher Modelle, die über die Schadenskompensation beim geschädigten Rechtsinhaber hinausgehen. Hierzu zählen die generelle Zumessung einer mehrfachen Lizenzgebühr ebenso wie eine Kumulation von verschiedenen Methoden zur Schadensberechnung oder von Schadens- und Bereicherungsansprüchen. Allerdings schließt das deutsche Recht „pauschale Zuschläge“ nicht aus. Im Einzelnen – insbesondere auch zu Sonderfallgestaltungen im Bereich des Urheberrechts („Kontrollzuschläge“ zugunsten der Verwertungsgesellschaft GEMA; Schadenersatz bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts) – wird auch auf die Antworten zu den Fragen 7.1. bis 7.3. verwiesen (Seite 17 ff der Anlage).

1. Deutschland lehnt es ab, dem Schadenersatz die Funktion einer Abschreckung vor weiteren Rechtsverletzungen beizumessen. Dies widerspricht den Grundsätzen des deutschen Schadenersatzrechts, das den Ausgleich für den vom Verletzten tatsächlich erlittenen Schaden bezweckt und keine Abschreckungsfunktion hat. Insbesondere werden daher jegliche Formen von Strafschadenersatz (punitive damages) abgelehnt. Dem entgegen scheint die folgende Passage auf Seite 9 des Berichts in Dok. 5410/11, KOM (2010) 779 endgültig, nahezulegen, dass dem Schadenersatz auch eine Abschreckungsfunktion zukommen soll:

„Nach Angaben der Rechteinhaber scheint Schadenersatz derzeit potenzielle Rechtsverletzer nicht wirksam von illegalen Tätigkeiten abzuschrecken. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der von Gerichten verhängte Schadenersatz nicht dem Profit entspricht, den die Rechtsverletzer erzielen.“

2. Aus deutscher Sicht wird eine etwaige Kumulation verschiedener Berechnungsmethoden (tatsächlicher Schaden, Verletzergewinn, angemessene Lizenzgebühr) abgelehnt. Im deutschen Recht stehen für die Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes die vorgenannten drei Berechnungsmethoden alternativ und nicht additiv zur Verfügung.

3. Des Weiteren bestehen Bedenken gegen Lösungen, die Gedanken des Bereicherungsrechts mit denen des Schadenersatzrechts vermengen. Abgelehnt wird insbesondere die Änderung der Durchsetzungsrichtlinie durch Einführung eines verschuldensunabhängigen Anspruchs auf Ersatz des Verletzergewinns über das Bereicherungsrecht.

In eine solche Richtung scheint die Kommission zu denken, wenn es auf Seite 9 des Berichts heißt:

"Hauptziel des Schadenersatzes ist es, die Rechteinhaber in die gleiche Lage zu versetzen wie es ohne die Rechtsverletzung der Fall gewesen wäre. Heutzutage scheinen jedoch die Gewinne der Rechteinhaber (ungerechtfertigte Bereicherung) wesentlich höher auszufallen als der dem Rechteinhaber tatsächlich entstandene Schaden. In diesen Fällen könnte in Erwägung gezogen werden, ob die Gerichte befugt sein sollten, einen der ungerechtfertigten Bereicherung des Rechteinhabers entsprechenden Schadenersatz zu verhängen, auch wenn dieser den dem Rechteinhaber tatsächlich entstandenen Schaden übersteigt."

Im deutschen Recht wird dieser Fall im Rahmen des Schadenersatzanspruchs durch eine der drei Methoden der Berechnung des Schadenersatzes (Verletzergewinn) erfasst. Der Bereicherungsanspruch richtet sich nach der deutschen Rechtsprechung dagegen nicht auf Herausgabe des gesamten Verletzergewinns, sondern ist auf die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr begrenzt. Die Einführung eines Anspruchs auf Ersatz des Verletzergewinns aus Bereicherungsrecht in der Durchsetzungsrichtlinie würde der Rechtslage in Deutschland widersprechen. Auch käme eine zusätzliche Anwendung von Bereicherungsansprüchen zur Herausgabe des Verletzergewinns oder zu anderen Methoden der Schadensberechnung im Sinne einer kumulativen Erstattung im deutschen Recht wegen des oben beschriebenen Alternativitätsverhältnisses der Schadensberechnungsmethoden nicht Betracht und ist daher abzulehnen.

Zu Ziffer 3.6. – Abhilfemaßnahmen (Seite 9 des Berichts)

Zu den Abhilfemaßnahmen sind keine Probleme aus der Praxis bekannt. Im Einzelnen wird auf die Antworten zu Frage 8.1. bis 8.5. des Fragebogens verwiesen (Seite 20 ff der Anlage).

Zu Ziffer 3.7. – Sonstiges (Seite 9 f des Berichts)

Im Hinblick auf weitere Punkte, z. B. Auskunftsanspruch, Begriff „in gewerbsmäßigem Umfang“ (commercial scale), Beweiserhebung, Zweitnutzung von Waren etc. wird auf die Antworten auf die Fragen der Ratspräsidentschaft in dem in der Anlage beigefügten Dokument verwiesen.

Zum Fehlen eines harmonisierten Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums im Bereich des Strafrechts (Ziffer 3 auf Seite 25 des Commission Staff Working Document Nr. 5140/11, COM (2010) final)

Es ist aus deutscher Sicht bisher nicht bewiesen, dass die in Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erlass einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung vorliegen.

1. Die Kommission führt aus, dass obwohl in fast allen Mitgliedstaaten strafrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum existierten, die unterschiedliche Festlegungen von Art und Maß der Strafen für die verschiedenen Zuwiderhandlungen es schwer machten, diese Straftaten effektiv zu bekämpfen (*„Despite the fact that almost all Member States provide for criminal measures to protect intellectual property rights, the disparities between the national definitions of the kind and level of penalties for the various infringements of intellectual property rights may make it difficult to combat these infringements effectively.”*)

Die Kommission bleibt jedoch den Nachweis für diese Behauptung schuldig. Es ist nicht erkennbar, dass und inwieweit eine effektive Bekämpfung der Straftaten wegen unterschiedlicher Festlegungen von Art und Maß der Strafen nicht möglich sein soll. Es wird zudem bezweifelt, dass allein aus dem Vergleich der in den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Sanktionsvorschriften die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass ein weitergehender Harmonisierungsbedarf auf der Ebene der Europäischen Union bestünde. Hier kommt es vielmehr darauf an, ob und inwieweit die nationalen Sanktionsvorschriften im

Gesamtpaket mit den anderen nationalen und auch grenzüberschreitenden (Begleit)Maßnahmen greifen.

2. Die Kommission führt des Weiteren aus, dass fehlende Harmonisierung im strafrechtlichen Bereich ein ernsthaftes Hindernis sei und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden erschweren/behindern könnte (*„Absence of harmonisation in the area of criminal measures to protect intellectual property rights could be a serious obstacle and hinder cross-border cooperation between the law enforcement agencies.“*)

Auch diese Behauptung wird nicht begründet. Für die Schaffung strafrechtlicher Vorschriften im EU-Recht – wie es die Kommission vorliegend anstrebt - muss das Erfordernis/die Unerlässlichkeit strafrechtlicher Vorgaben auf EU-Ebene nachgewiesen sein (siehe auch unten unter Ziffer 3.). Gegenwärtig bleibt die Kommission diesen Nachweis schuldig.

c) Die Kommission möchte einen neuen Richtlinienvorschlag über strafrechtliche Sanktionen vorlegen und prüft gegenwärtig den Umfang der zu harmonisierenden strafrechtlichen Maßnahmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Mindestangleichung der nationalen Sanktionsregeln durch die EU-Gesetzgebung im deutschen Recht strenge Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 30. Juni 2009 zum Zustimmungsgesetz und den Begleitgesetzen zum Vertrag von Lissabon (BVerfGE 123, 267 ff.) zu beachten sind. Danach muss für strafrechtliche Maßnahmen nach Artikel 83 Absatz 2 AEUV nachweisbar feststehen, dass ein gravierendes Vollzugsdefizit tatsächlich besteht und nur durch Strafandrohung beseitigt werden kann. Dieser Nachweis steht nach wie vor aus.